

TOP:



Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2022/0883

Datum: 09.11.2022

Gremium	Sitzung am		
Haupt- Finanzausschuss	und 07.12.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	14.12.2022	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

9. Änderungssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

9. Änderungssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember

2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 und der §§ 54, 55, 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom XX. Dezember 2022 die folgende 9. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002 beschlossen:

Artikel I

§ 31 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

- | | |
|--|--------|
| • je cbm Frischwasser | 3,35 € |
| • je qm bebaute oder sonst befestigte Fläche | 1,07 € |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 31 Abs. 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Gegenstand der Satzungsänderung ist die Anpassung der Kanalbenutzungsgebühr ab dem 1. Januar 2023 an die gestiegenen Kosten der Abwasserbeseitigung.

Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht betreibt die Stadt Meckenheim eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Als Abwasser gilt sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Im Rahmen der öffentlichen Einrichtung ist es Aufgabe der Stadt, das anfallende Abwasser von den angeschlossenen Grundstücken sowie den öffentlichen Straßen und Wegen abzuleiten und einer entsprechenden Behandlung zuzuführen. Die Stadt bedient sich hierzu weitgehend der Vorrichtungen des Erftverbandes, der Eigentümer der Kläranlage in Rheinbach-Flerzheim ist und zudem ab dem 1. Januar 2003 das Kanalnetz der Stadt Meckenheim übernommen hat.

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind für derartige Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben, wenn diese überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen. Der allgemeine Haushaltsgrundsatz der Einnahmehbeschaffung gebietet es, dass diese Gebühren der Erhebung von Steuern vorgehen. § 77 Abs. 2 GO NRW bestimmt daher,

dass die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat.

Bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren ist zu beachten, dass das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, nicht aber übersteigen (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot). Als Kosten gelten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, d. h. alle Kosten, die zur Leistungserstellung der Einrichtung anfallen. Hierzu zählen ausdrücklich auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen (§ 6 Abs. 2 KAG NRW), z. B. der Beitrag an den Erftverband. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 hat der Erftverband mitgeteilt, dass der Beitrag entsprechend des Entwurfs des Wirtschaftsplans 2023 angehoben wird. Das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans steigt ohne Berücksichtigung der Hochwasserfolgekosten bei der Kläranlage Köttingen um 4,14 %.

Die Veränderungen 2023 gegenüber dem Vorjahr kommen durch unterschiedliche Entwicklungen verschiedener Kostenarten zustanden.

Der Personalaufwand steigt zum Vorjahr unter Berücksichtigung der Personalarückstellungen um 2.472 T€. Der Materialaufwand steigt aufgrund gestiegener Stromkosten (+483 T€) und höheren Kosten für die Aufbereitung und Entsorgung von Abfällen und Schlämmen (+579 T€) um 1.687 T€. Außerdem verzeichnen die Abschreibungen investitionsbedingt einen Anstieg um 286 T€. Kostensteigerungen sind auch bei sonstigen betrieblichen Aufwendungen) in Höhe von 1.072 T€ zu verzeichnen, die sich aus Steigerungen bei der Sachversicherungsprämie (+ 236 T€), den Anstieg der Treibstoffkosten (+ 266 T€) und der Instandhaltung von Maschinen und Anlagen (+ 234 T€) ergeben. Der Zinsaufwand steigt im Vergleich zum Vorjahr um 23 T€. Der kalkulatorische Zinssatz wird aufgrund steigender Zinsen am Kapitalmarkt von 2,50 % auf 2,75 % erhöht.

Unter Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze

- für die Beseitigung von Schmutzwasser in Höhe von 3,19 €/m³
- für die Beseitigung von Niederschlagswasser in Höhe von 1,00 €/m²

käme es somit zu einer Unterdeckung im Bereich der Abwasserbeseitigung in Höhe von 377.975 €. Darüber hinaus haben sich aus der Nachberechnung des Haushaltsjahres 2021 Unterdeckungen in Höhe von insgesamt 157.806 € (davon Unterdeckung beim Schmutzwasser in Höhe von -176.776 € und eine Überdeckung beim Niederschlagswasser / Oberflächenwasser in Höhe von 18.970 €). Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sollen Kostenunter-/ Kostenüberdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraums innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden. Nach Möglichkeit soll die Kommune erst gar keine Kostenunterdeckung entstehen lassen. Dies gilt insbesondere für Kommunen in der Haushaltssicherung. In Anbetracht der derzeitigen Entwicklung auf dem Energiesektor und der immens hohen Inflationsrate schlägt die Verwaltung zur Entlastung der Gebührenpflichtigen vor, den Ausgleich der Nachberechnung des Haushaltsjahres 2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zurückzustellen und den, vom Gesetzgeber möglichen Ausgleichszeitraum zu nutzen.

Die beigegefügte Kostenkalkulation (Gebührenbedarfsberechnung) weist unter Punkt F) zunächst die Gebührenbedarfsberechnung unter Berücksichtigung der für das Haushaltsjahr 2023 erwarteten Kosten sowie die Kostenunterdeckung des Jahres 2021 für die Abwasserbeseitigung aus, die fast ausschließlich aus der Umlage an den Erftverband bestehen. Danach würde sich für die Beseitigung des Schmutzwassers

eine Gebühr pro m³ von 3,49 € ergeben. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers / Oberflächenwassers würde die Gebühr – trotz Ausgleich der Überdeckung aus dem Jahr 2021 – eine Gebühr von 1,07 € pro m² bebaute / befestigte Fläche ergeben.

Seitens des Erftverbandes werden die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören entsprechend § 33 (2) ErftVG auch Entgelte für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen, Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Die kalkulatorischen Abschreibungen, die in die Berechnung der Beiträge einfließen, werden linear von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Die Nutzungsdauer wird anhand der amtlichen Abschreibungstabellen (Afa-Tabellen) ermittelt.

Auch wenn das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 17.05.2022 (Az. 9 A 1019/20) aufgrund der beim Bundesverwaltungsgericht eingereichten Nicht-Zulassungsbeschwerde noch nicht rechtskräftig ist, wird darauf hingewiesen, dass seitens des Erftverbandes bei der bisherigen Beitragskalkulation keine Abschreibungen von langlebigen Anlagegütern auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes erfolgt sind. Des Weiteren ist es, nach den Ausführungen des Städte- und Gemeindebundes NRW zum Urteil des OVG NRW vom 5.07.2022 (Schnellbrief 357/2022) bei der Abschreibung nach den Anschaffungs- / Herstellungskosten nach wie vor zulässig, den Nominalzinssatz der Bank bei Fremdkrediten in die Gebührenkalkulation einzubeziehen. Da der Erftverband auch dies bei seiner Beitragskalkulation berücksichtigt hat, entspricht die vorliegende Neukalkulation den Vorgaben aus dem Urteil des OVG NRW, denn auch der durch das OVG für unzulässig erklärte Pufferzuschlag auf den Nominalzinssatz von 0,5 % wurde weder in der Vergangenheit noch zukünftig durch den Erftverband bei seiner Beitragskalkulation berücksichtigt.

Würde zur Entlastung des Gebührenpflichtigen zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf den Ausgleich der Unterdeckung aus dem Jahr 2021 verzichtet, ergibt sich nachfolgende Gebührenberechnung:

Kostenträger	Maßstab	Menge	Einheit	gebühren- fähige Gesamt- kosten	Verlustvortrag (-) / Überdeckung aus HH 2021	Kosten je Einheit
			€	€		€
Schmutzwasser	Frischwasser	1.321.351	m ³ / a	4.432.545		3,35456
Oberflächenwasser	bebaute / befestigte Fläche	2.143.561	m ²	2.304.101		1,07489
Gesamtkosten				6.736.645		

Die Verwaltung schlägt vor, den Gebührensatz für das Schmutzwasser von bisher 3,19 € / m³ auf 3,35 € / m³ und das Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) von 1,00 € / m² auf 1,07 € / m² anzuheben.

Unter dieser Prämisse ergeben sich ab dem 1. Januar 2023 folgende Gebührensätze:

	bisherige Gebühr	Gebühr ab 01.01.2023	Veränderung ab 01.01.2023	Einheit
	€	€	€	
Schmutzwasser	3,19	3,35	0,16	m ³
Oberflächenwasser	1,00	1,07	0,07	m ²

Die Kostenkalkulation für das Haushaltsjahr 2023 ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Meckenheim, den 09.11.2022

Pia-Maria Gietz

Kämmerin

Heinz-Peter Witt

Technischer Beigeordneter

Anlagen:

Abwasserbeseitigung – Kostenkalkulation für das Haushaltsjahr 2023

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen